

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ entfallen hiervon 57 Credits bzw. 63 Credits wenn das Modul „fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug“ gewählt wird. Für die Meldung zur ersten Staatsprüfung muss einer der Teilstudiengänge mit 63 Credits abgeschlossen werden.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang „Evangelische Religion“ 22 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang „Evangelische Religion“ lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben

zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs „Evangelische Religion“ umfasst Module von insgesamt 57 Credits, wovon 27 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Wird in „Evangelische Religion“ das Modul „fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug“ gewählt, erhöht sich die Gesamtpunktzahl auf 63 und der Fachdidaktik-Anteil auf 33 Credits. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach „Evangelische Religion“ vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht

nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

| | |
|-----------------|---|
| 15/14/13 Punkte | entsprechen der Note „sehr gut (1)“, |
| 12/11/10 Punkte | entsprechen der Note „gut (2)“ |
| 9/8/7 Punkte | entsprechen der Note „befriedigend (3)“ |
| 6/5/4 Punkte | entsprechen der Note „ausreichend (4)“ |
| 3/2/1 Punkte | entsprechen der Note „mangelhaft (5)“ |
| 0 Punkte | entsprechen der Note „ungenügend (6)“. |

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

| | |
|--------------------|---|
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt „Evangelische Religion“ sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in „Evangelische Religion“ für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt
Fachspezifische Bestimmungen
für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Ziel des Studiums ist der Erwerb der zur Erteilung des Fachs „Evangelische Religion“ benötigten Kompetenzen.

In enger Anlehnung an die Anforderungen von Schule und Unterricht erlernen die Studierenden in Theorie und Praxis die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs.

Orientiert an den theologischen Disziplinen erwerben die Studierenden in den Bereichen Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Religionspädagogik Wahrnehmungs- und Beschreibungskompetenz, Deutungs- und Verstehenskompetenz, Verständigungskompetenz sowie Gestaltungskompetenz. Die für die Tätigkeit in Schule und Unterricht zentrale Vermittlungskompetenz ist der Bezug der Lehre in allen theologischen Disziplinen, die Didaktik integraler Bestandteil der Lehrangebote.

Es geht darum, auf der Grundlage fundierten Fachwissens einen eigenen begründeten Standpunkt in theologischen Grundfragen zu finden, um ausgehend davon in Offenheit anderen Deutungen, Anschauungen und Glaubensgemeinschaften begegnen zu können.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

| | | |
|------------------|---|------------------|
| Pflichtmodul | Modul 2.01: Grundlagen der Bibelwissenschaft | 6 Credits |
| Pflichtmodul | Modul 2.02: Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte | 5 Credits |
| Pflichtmodul | Modul 2.03: Einführung in die Religionspädagogik | 8 Credits |
| Pflichtmodul | Modul 2.04: Texte und Themen der biblischen Tradition I | 6 Credits |
| Pflichtmodul | Modul 2.05: Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte I | 5 Credits |
| Pflichtmodul | Modul 2.06: Texte und Themen der biblischen Tradition II | 6 Credits |
| Pflichtmodul | Modul 2.07: Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte II | 6 Credits |
| Pflichtmodul | Modul 2.08: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen I | 8 Credits |
| Wahlpflichtmodul | Modul 2.09: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen II | 6 Credits |
| Pflichtmodul | Modul 12b PRAXISSEMESTER | 7 von 30 Credits |

(2) Wird das Praxissemester im dritten Semester absolviert, ist die Zwischenprüfung für das Fach „Evangelische Religion“ abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 2.01, 2.02, 2.03 und 12b bestanden sind. Wird das Praxissemester im vierten Semester absolviert, ist die Zwischenprüfung für das Fach „Evangelische Religion“ abgelegt, wenn folgende Module bestanden sind: 2.01, 2.02, 2.03 sowie die Modulprüfungen des Moduls 2.04 oder 2.05.

(3) Wird die fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug im Fach Ev. Theologie gewählt gehen folgende Module ein:

- Modul 2.06
- Modul 2.07
- Modul 2.09
- eines der Module 2.04 oder 2.05

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

Wird die fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug im zweiten Fach absolviert, gehen in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung die folgenden Module ein:

- Modul 2.06
- Modul 2.07
- Modul 2.08
- eines der Module 2.04 oder 2.05

Auch hier gehen bei Wahlmöglichkeiten die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Teilstudiengang „Evangelische Religion“ an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

Beispielstudienplan Praxissemester im 3.Semester

| | Biblische Theologie | Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte | Religionspädagogik |
|------------------------|---|--|--|
| 6. Sem. | Modulprüfung M 2.06: Texte und Themen der biblischen Tradition II (6c) | Modulprüfung M 2.07: Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte II (6c) | Modulprüfung M 2.09: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen II (Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug) (6c) |
| 5. Sem. | | Modulprüfung M 2.05: Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte I (5c) | Modulprüfung M 2.08: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen I (8c) |
| 4. Sem. | Modulprüfung M 2.04: Texte und Themen der biblischen Tradition I (6c) | | |
| Zwischenprüfung | | | |
| 3. Sem. | | | Praxissemester Modul 12b |
| 2. Sem. | Modulprüfung M 2.01: Grundlagen der Bibelwissenschaften (6c) | | |
| 1. Sem. | | Modulprüfung M 2.02: Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte (5c) | |
| | | | Modulprüfung M 2.03: Einführung in die Religionspädagogik (8c) |

Beispielstudienplan Praxissemester im 4.Semester

| | Biblische Theologie | Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte | Religionspädagogik |
|------------------------|---|---|--|
| 6. Sem. | | Modulprüfung M 2.07: Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte II (6c) | Modulprüfung <i>M 2.09: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen II (Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug) (6c)</i> |
| 5. Sem. | Modulprüfung M 2.06: Texte und Themen der biblischen Tradition II (6c) | | Modulprüfung M 2.08: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen I (8c) |
| 4. Sem. | | | Praxissemester Modul 12b |
| Zwischenprüfung | | | |
| 3. Sem. | Modulprüfung M 2.04: Texte und Themen der biblischen Tradition I (6c) | Modulprüfung M 2.05: Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte I (5c) | |
| 2. Sem. | Modulprüfung M 2.01: Grundlagen der Bibelwissenschaften (6c) | | Modulprüfung |
| 1. Sem. | | Modulprüfung M 2.02: Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte (5c) | M 2.03: Einführung in die Religionspädagogik (8c) |

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen

| | |
|--|---|
| Modulname | M 2.01 Biblische Theologie: Grundlagen der Bibelwissenschaften |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | <i>Kompetenzen</i> Wahrnehmungs- und Beschreibungskompetenz: <ul style="list-style-type: none"> • Orientierung im Kanon der biblischen Schriften • Grundkenntnisse über Aufbau, Entstehung und zentrale Aussagen der biblischen Schriften • Grundkenntnisse der Geschichte Israels bis zur Zerstörung des Zweiten Tempels und des frühen Christentums Deutungs- und Verstehenskompetenz: <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit biblischen Texten; Fähigkeit zur Auslegung eines biblischen Texts anhand vorgegebener Methodenschritte unter Heranziehung bibelwissenschaftlicher Hilfsmittel Verständigungskompetenz: <ul style="list-style-type: none"> • Hermeneutische Reflexion des Verhältnisses der beiden Testamente |
| Lehrveranstaltungsarten | 1 Einführungsseminar (2 SWS), 1 Vorlesung (2 SWS), |
| Lehrinhalte | Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte Israels und des frühen Christentums, Methoden der Schriftauslegung, Theologische Bedeutung der biblischen Schriften für Judentum und Christentum |
| Titel der Lehrveranstaltungen | Vgl. HIS LSF |
| Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform) | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt „Evangelische Religion“ an Lehramt an Haupt- und Realschulen |
| Dauer des Angebotes des Moduls | 1–2 Semester |
| Häufigkeit des Angebotes des Moduls | jedes Semester |
| Sprache | Deutsch |
| Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden |
| Studienleistungen | Aktive Teilnahme an der Veranstaltung. Die Festlegung erfolgt in Abhängigkeit von der Prüfungsleistung. |
| Voraussetzung für Zulassung zur | Studienleistung |

| | |
|-------------------------------------|------------------------------------|
| Prüfungsleistung | |
| Prüfungsleistung | 1 Klausur (60 min) [zur Vorlesung] |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|--|
| Modulname | M 2.02 Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | <i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz: Umgang mit der Lehr- (Dogmatik) und Handlungsgestalt (Ethik) des christlichen Glaubens; Zusammenhänge von Glaubens- und Vernunftsperspektiven erkennen und aufeinander beziehen können |
| Lehrveranstaltungsarten | 1 Einführungsseminar (2 SWS), 1 Wahlveranstaltung (2 SWS) |
| Lehrinhalte | Überblick über den systematischen Zusammenhang des christlichen Glaubens, Systematisch-theologische Positionen der Christentumsgeschichte, Zusammenhänge von Glaubens- und Vernunftsperspektiven erkennen und aufeinander beziehen können. <i>Es wird empfohlen im gesamten Studium auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von systematischen und kirchengeschichtlichen Veranstaltungen zu achten.</i> |
| Titel der Lehrveranstaltungen | Vgl. HIS LSF |
| Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform) | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen |
| Dauer des Angebotes des Moduls | 1–2 Semester |
| Häufigkeit des Angebotes des Moduls | jedes Semester |
| Sprache | Deutsch |
| Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden |
| Studienleistungen | Aktive Teilnahme an Veranstaltungen (die Festlegung erfolgt in Abhängigkeit von der Prüfungsleistung) und regelmäßige Teilnahme an Gruppenarbeiten während der Lehrveranstaltung |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | Studienleistung |
| Prüfungsleistung | 1 Klausur (60 min) |
| Anzahl Credits für das Modul | 5 |

| | |
|--|--|
| Modulname | M 2.03 Einführung in die Religionspädagogik |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | <p><i>Kompetenzen</i></p> <p>Wahrnehmungs- und Beschreibungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse zur Struktur des Aufbaus und der Inhalte eines Studiums der Religionspädagogik • Grundkenntnisse zur religiösen Struktur unserer (multireligiösen) Gesellschaft • Rahmenvorgaben für den Evangelischen Religionsunterricht an Haupt- und Realschulen <p>Deutungs- und Verstehenskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an der Diskussion um Ziele und Inhalte religiöser Erziehung sowie Begründungen für den Religionsunterricht • Auseinandersetzung mit der rechtlichen Stellung des Religionsunterrichts, der ReligionslehrerInnen und SchülerInnen • Erste Erkenntnisse im Bereich der Kinder- und Jugendtheologie • Diskussion des Religionsbegriffs <p>Gestaltungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Methodische Fragen und Ansätze zum Evangelischen Religionsunterricht |
| Lehrveranstaltungsarten | 1 Einführungsseminar (2 SWS), 1 Seminar zur Unterrichtsgestaltung (2 SWS), 1 Wahlveranstaltung (2 SWS) |
| Lehrinhalte | Religionspädagogische Konzeptionen und Modelle zum Evangelischen Religionsunterricht, Struktur und Inhalte der Fachgebiete des Studiums der Evangelischen Religionspädagogik, Geschichte der Religionspädagogik, Religion und Religionsunterricht im Grundgesetz, der hessischen und anderen Landesverfassungen, Rahmenvorgaben zum ev. RU in der Grundschule, Methodische Ansätze und Gestaltungskonzepte zum RU, Theologische Gespräche mit Kindern (und Jugendlichen) |
| Titel der Lehrveranstaltungen | Vgl. HIS LSF |
| Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform) | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen |
| Dauer des Angebotes des Moduls | 1–2 Semester |
| Häufigkeit des Angebotes des Moduls | jedes Semester |
| Sprache | Deutsch |
| Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen |

| | |
|---|---|
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden |
| Studienleistungen | Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Festlegung erfolgt in Abhängigkeit von der Prüfungsleistung. |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | Studienleistung |
| Prüfungsleistung | 2 Modulteilprüfungen: 1 Portfolio (ca. 15 Seiten) [zum Einführungsseminar]; 1 Hausarbeit (10–12 Seiten) |
| Anzahl Credits für das Modul | 8 |

| | |
|--|--|
| Modulname | M 2.04 Biblische Theologie: Texte und Themen der biblische Tradition I |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | <i>Kompetenzen</i> Deutungs- und Verstehenskompetenz: <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden. – literaturwissenschaftliche Zugänge – historische Zugänge – kontextuelle Exegese – gender-bewusste Exegese – jüdische Schriftauslegung – Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte] <ul style="list-style-type: none"> • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie Verständigungskompetenz: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge Gestaltungskompetenz: <ul style="list-style-type: none"> • Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen |
| Lehrveranstaltungsarten | 1 Seminar (2 SWS), 1 Wahlveranstaltung (2 SWS) |
| Lehrinhalte | Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und neutestamentlichen Kanon; ausgewählte Themenfelder biblischer Theologie <i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i> |
| Titel der Lehrveranstaltungen | Vgl. HIS LSF |
| Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform) | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen |
| Dauer des Angebotes des Moduls | 1 Semester |
| Häufigkeit des Angebotes des Moduls | jedes Semester |
| Sprache | Deutsch |
| Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen. |
| Studentischer | Präsenzzeit: 60 Stunden |

| | |
|---|---|
| Arbeitsaufwand | Selbststudium: 120 Stunden |
| Studienleistungen | Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Festlegung erfolgt in Abhängigkeit von der Prüfungsleistung. |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | Studienleistung Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 2.01 erfolgreich abgeschlossen wurde. |
| Prüfungsleistung | 1 Hausarbeit (10–12 Seiten) |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 (davon 2 für Fachdidaktik) |

| | |
|---|--|
| Modulname | M 2.05 Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Entfaltung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | <i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Urteilskompetenz: Fähigkeit zu theologischer und ethischer Urteilsfindung; Fähigkeit zur Systematisierung und Elementarisierung theologischer Positionen, Konzeptionen und Begriffe • Vermittlungskompetenz: Fähigkeit zur gegenwartsbezogenen Vermittlung von Grundsachverhalten des christlichen Glaubens |
| Lehrveranstaltungsarten | 1 Seminar (2 SWS), 1 Wahlveranstaltung (2 SWS) |
| Lehrinhalte | Die Gestalt des christlichen Glaubens <ul style="list-style-type: none"> - Das Sein Gottes (Theologie); - Die Selbsterschließung Gottes (Christologie) - Die Gegenwart Gottes (Pneumatologie) Kontroversen und Vermittlungen: <ul style="list-style-type: none"> - Glaube und Denken - Schöpfung und Evolution - Rationalität und Spiritualität Systematische Theologie im Dialog der Wissenschaftsdisziplinen: Philosophie, Anthropologie, Natur-, Sozial- und Humanwissenschaften. Ethische Begriffe (Freiheit, Gerechtigkeit, Gewissen, Verantwortung); Ethische Konzeptionen (Individuethik, Sozialethik, Verantwortungsethik); Angewandte Ethik (Bioethik, Medizinethik, Umweltethik etc.). <i>Es wird empfohlen im gesamten Studium auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von systematischen und kirchengeschichtlichen Veranstaltungen zu achten.</i> |
| Titel der Lehrveranstaltungen | Vgl. HIS LSF |
| Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform) | Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kollaboratives oder kooperatives Lernen, Lernen durch Lehren, selbstgesteuertes Lernen, problembasiertes Lernen |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen |
| Dauer des Angebotes des Moduls | 1–2 Semester |

| | |
|--|--|
| Häufigkeit des Angebotes des Moduls | jedes Semester |
| Sprache | Deutsch |
| Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden |
| Studienleistungen | Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen (die Festlegung erfolgt in Abhängigkeit von der Prüfungsleistung) und regelmäßige Teilnahme an Gruppenarbeiten während der Lehrveranstaltungen |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | Studienleistungen Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 2.02 erfolgreich abgeschlossen wurde. |
| Prüfungsleistung | 1 Hausarbeit (10–12 Seiten) |
| Anzahl Credits für das Modul | 5 |

| | |
|--|--|
| Modulname | M 2.06 Biblische Theologie: Texte und Themen der biblische Tradition II |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | <p><i>Kompetenzen</i></p> <p>Gestaltungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden. <ul style="list-style-type: none"> – literaturwissenschaftliche Zugänge – historische Zugänge – kontextuelle Exegese – gender-bewusste Exegese – jüdische Schriftauslegung – Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte <ul style="list-style-type: none"> • Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen <p>Deutungs- und Verstehenskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hermeneutische Reflexion der genannten Methoden • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie <p>Verständigungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge |
| Lehrveranstaltungsarten | 1 Seminar (AT <i>oder</i> NT) (2 SWS), 1 Vorlesung (AT <i>oder</i> NT) (2 SWS) |
| Lehrinhalte | <p>Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und neutestamentlichen Kanon; ausgewählte Themenfelder biblischer Theologie</p> <p><i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i></p> |
| Titel der Lehrveranstaltungen | Vgl. HIS LSF |
| Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform) | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen |
| Dauer des Angebotes des Moduls | 1–2 Semester |
| Häufigkeit des Angebotes des Moduls | jedes Semester |
| Sprache | Deutsch |
| Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen |
| Studentischer | Präsenzzeit: 60 Stunden |

| | |
|---|---|
| Arbeitsaufwand | Selbststudium: 120 Stunden |
| Studienleistungen | Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Festlegung erfolgt in Abhängigkeit von der Prüfungsleistung. |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | Studienleistung Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 2.04 erfolgreich abgeschlossen wurde. |
| Prüfungsleistung | 1 Essay (ca. 10 Seiten) |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|---|--|
| Modulname | M 2.07 Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | <i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Urteilskompetenz: Fähigkeit zu theologischer und ethischer Urteilsfindung; Fähigkeit zur Systematisierung und Elementarisierung theologischer Positionen, Konzeptionen und Begriffe • Vermittlungskompetenz: Fähigkeit zur gegenwartsbezogenen Vermittlung von Grundsachverhalten des christlichen Glaubens |
| Lehrveranstaltungsarten | 1 Seminar (2 SWS), 1 Wahlveranstaltung (2 SWS) |
| Lehrinhalte | Die Gestalt des christlichen Glaubens <ul style="list-style-type: none"> - Das Sein Gottes (Theologie); - Die Selbsterschließung Gottes (Christologie) - Die Gegenwart Gottes (Pneumatologie) Neuzeit Kontroversen und Vermittlungen: <ul style="list-style-type: none"> - Glaube und Denken - Schöpfung und Evolution - Rationalität und Spiritualität Systematische Theologie im Dialog der Wissenschaftsdisziplinen: <ul style="list-style-type: none"> - Philosophie, Anthropologie, Natur-, Sozial- und Humanwissenschaften. - Ethische Begriffe (Freiheit, Gerechtigkeit, Gewissen, Verantwortung); - Ethische Konzeptionen (Individuethik, Sozialethik, Verantwortungsethik); Angewandte Ethik (Bioethik, Medizinethik, Umweltethik etc.). <i>Es wird empfohlen im gesamten Studium auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von systematischen und kirchengeschichtlichen Veranstaltungen zu achten.</i> |
| Titel der Lehrveranstaltungen | Vgl. HIS LSF |
| Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform) | Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kollaboratives oder kooperatives Lernen, Lernen durch Lehren, selbstgesteuertes Lernen, problembasiertes Lernen |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen |
| Dauer des Angebotes | 1-2 Semester |

| | |
|--|---|
| des Moduls | |
| Häufigkeit des Angebotes des Moduls | jedes Semester |
| Sprache | Deutsch |
| Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen. |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden |
| Studienleistungen | Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Festlegung erfolgt in Abhängigkeit von der Prüfungsleistung. |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | Studienleistungen Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 2.05 erfolgreich abgeschlossen wurde. |
| Prüfungsleistung | 1 Hausarbeit (10–12 Seiten) |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|--|
| Modulname | M 2.08 Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen I |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | <i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Verstehens- und Deutungskompetenz: Auseinandersetzung mit theologischen Grundfragen beziehungsweise religiös bedeutsamen Motiven, Elementen und Texten und deren Beziehung zum eigenen Glauben • Verständigungskompetenz: Entwicklung eines eigenen Standpunktes zu religionspädagogischen Fragestellungen sowie Fähigkeit zur authentischen Diskussion dieses Standpunktes • Gestaltungskompetenz: Aufzeigen zentraler theologisch-religionspädagogischer Kompetenzbereiche an der religiösen Praxis |
| Lehrveranstaltungsarten | 1 Seminar (2 SWS), 2 Wahlveranstaltungen (je 2 SWS) |
| Lehrinhalte | Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangelischen Religionsunterricht, Theologische Grundfragen in diversen religionspädagogischen Kontexten, Kritische Reflexion des eigenen Lehrprofils |
| Titel der Lehrveranstaltungen | Vgl. HIS LSF |
| Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform) | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen |
| Dauer des Angebotes des Moduls | 2 Semester |
| Häufigkeit des Angebotes des Moduls | jedes Semester |
| Sprache | Deutsch |
| Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen; abgeschlossenes Modul M 2.03 |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden |
| Studienleistungen | Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Festlegung erfolgt in Abhängigkeit von der Prüfungsleistung. |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | Studienleistungen Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 2.03 erfolgreich abgeschlossen wurde. |
| Prüfungsleistung | 1 Hausarbeit (10–12 Seiten) oder 1 Präsentation |
| Anzahl Credits für das Modul | 8 |

| | |
|--|--|
| Modulname | M 2.09 Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen II |
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | <i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Verstehens- und Deutungskompetenz: Analyse konkreten Religionsunterrichts • Gestaltungskompetenz: Planung, Gestaltung und Reflexion von eigenen Unterrichtsentwürfen beziehungsweise von Theologischen Gesprächen |
| Lehrveranstaltungsarten | 1 Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug (4 SWS) |
| Lehrinhalte | Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangelischen Religionsunterricht, Methoden der Unterrichtsbeobachtung und Beurteilung, Methoden der Lerngruppenanalyse, Methoden der Kompetenzformulierung, Methoden der Sachanalyse, Methoden der Unterrichtsgestaltung, Methoden des Theologisierens, Kritische Reflexion des eigenen Lehrprofils |
| Titel der Lehrveranstaltungen | Vgl. HIS LSF |
| Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform) | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen |
| Dauer des Angebotes des Moduls | 1 Semester |
| Häufigkeit des Angebotes des Moduls | jedes Semester |
| Sprache | Deutsch |
| Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden |
| Studienleistungen | Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Festlegung erfolgt in Abhängigkeit von der Prüfungsleistung. |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | Studienleistungen Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 2.03 erfolgreich abgeschlossen wurde. |
| Prüfungsleistung | 1 Planung, Durchführung und Reflexion einer Unterrichtsreihe ca. 30 Seiten |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|---|--|
| Nummer/Code | Modul 12b |
| Modulname | Praxissemester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Unterrichtspraxis im Berufsfeld der Sekundarstufe beobachtend erfahren und theoriegeleitet auswerten • Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens in der Sekundarstufe sowie deren Planung und Evaluation in der Sekundarstufe erprobend kennen- und praktizieren lernen • Unterrichtlich-erzieherische Handlungskompetenzen erprobend und exemplarisch erwerben (eigene Unterrichtsversuche) • Unterricht und Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen • Sich im Prozess des Lehrerwerdens wahrnehmen und weiterentwickeln (Übernahme der Lehrerrolle; eigene Stärken und Schwächen erfahren) • Reflexion der eigenen Berufsmotivation und Auseinandersetzung mit den psychosozialen Basiskompetenzen für den Lehrerberuf • Lehrstrategien und Verfahren kennen lernen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Schüler/-innen in ihrer Unterschiedlichkeit zu erkennen und zu diagnostizieren <p>Flankierende Veranstaltung (Lehrforschungsprojekt[e] oder Projektseminar[e]) im Kernstudium im Umfang von insgesamt 4 SWS im Kernstudium zur vertiefenden Auseinandersetzung mit a) „Lehren, Lernen, Unterrichten in der Sekundarstufe“ oder b) „Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld“ mit folgenden Lernergebnissen, Kompetenzen, Qualifikationszielen:</p> <p>a) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten ➤ Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren <p>b) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren ➤ Heterogenität erfassen und reflektieren ➤ Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten <p>Für a und b) zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit empirischen Studien ➤ Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung ➤ Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld ➤ Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern <p>Lernergebnisse im flankierenden Seminar Evangelische Theologie</p> |

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Religionsunterricht aus verschiedenen Perspektiven planen und gestalten, insbesondere aus der Perspektive der Kinder- und Jugendtheologie • Kritische Reflexion der eigenen Unterrichtsplanung und ihrer Verwirklichung im Unterricht • Reflexion und Erprobung vielfältiger Methoden für den Religionsunterricht • Austausch über Erfahrungen, Chancen und Herausforderungen für das Unterrichten im Fach Religion • Austausch, Reflexion und Auseinandersetzung der eigenen Berufsmotivation, sowie des eigenen Standpunktes in theologischen Grundfragen <p>Weitere Lernergebnisse im zweiten Unterrichtsfach sind in der Modulbeschreibung des Praxissemesters im jeweiligen Fach zu finden</p> |
| Lehrveranstaltungsarten | <p>(1) Praktika an der Schule (ca. 250 Stunden);</p> <p>(2) Begleitseminare (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, insgesamt 4 SWS), teilweise geblockt;</p> <p>(3) Flankierende Seminare (gesamt 8 SWS), teilweise geblockt; davon: 4 SWS flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium und je 2 SWS in den Unterrichtsfächern</p> |
| Lehrinhalte | <p>Im flankierenden Seminar Evangelische Theologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Methoden zur Unterrichtsplanung und Gestaltung im Fach Religion • Methoden zur Unterrichtsbeobachtung und Beurteilung im Religionsunterricht • Methoden zur selbstkritischen Reflexion der eigenen Lehrerrolle im Religionsunterricht, insbesondere im Theologischen Gespräch mit Kindern und Jugendlichen |
| Titel der Lehrveranstaltungen | <p>Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien (4SWS);</p> <p>Flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium (4 SWS);</p> <p>Flankierende LV Fachdidaktik in Evangelischer Religion (2 SWS);</p> <p>Ein flankierendes fachdidaktisches Seminar im anderen Unterrichtsfach (2 SWS)</p> |
| Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform) | <p>Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und -assistentz), Praxisseminare mit Gruppenarbeit und Methodenmix aktueller Lehr- und Lernformen der jeweiligen Disziplin, ggfls. auch Vorlesungen, Lehrforschungsprojekt(e), Projektseminar(e)</p> |
| Verwendbarkeit des Moduls | <p>Lehramt an Haupt- und Realschulen</p> |
| Dauer des Angebotes des Moduls | <p>Einsemestrig; Vorbereitung teils in der vorlesungsfreien Zeit, Spätester Abgabetermin des Berichts ist im Wintersemester der 31.03. bzw. im Sommersemester der 30.09. eines Jahres.</p> |
| Häufigkeit des Angebotes des Moduls | <p>Jedes Semester</p> |
| Sprache | <p>Deutsch</p> |
| Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | <p>Module 1b, 2 und 3 im Kernstudium, sowie einführende Veranstaltungen in beide Fachwissenschaften und Fachdidaktiken</p> |

| | |
|---|---|
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen, bestandenes Modul 1b des Kernstudiums |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit Schulpraktikum: ca. 250 Stunden Präsenzzeit Lehrveranstaltungen: 180 Stunden (12 SWS) Selbststudium Vor- und Nachbereitung: 360 Stunden Selbststudium Praktikumsbericht: ca. 110 Stunden Gesamt: 900 Stunden Für das Kernstudium fällt ein studentischer Arbeitsaufwand von 480 Stunden an, für die Fächer je 210 Stunden. |
| Studienleistungen | <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle, 4–6 eigene Unterrichtsversuche, Absolvierung des schulpraktischen Teils 2. In den Begleitseminaren: Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben, Lerntagebuch 3. In flankierender Veranstaltung im Kernstudium z. B. Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Klausur 4. Im flankierenden Seminar Evangelische Theologie: Mitgestaltung der Seminarsitzungen, Ausarbeitung einer Unterrichtsreflexion (ca. 20 Seiten) 5. Im flankierenden Seminar des anderen Unterrichtsfachs <p>Die Studienleistung 5. ist in der jeweiligen Fachprüfungsordnung näher beschrieben. Die Studienleistung 1 darf bei Nicht-Bestehen nur einmal und nur nach einem Gespräch im Referat SPS wiederholt werden.</p> |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | Studienleistungen dieses Moduls und Studienleistung „Psychosoziale Basiskompetenzen“ aus Modul 1b des Kernstudiums |
| Prüfungsleistung | Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung, den Verlauf des Schulpraktikums und die Präsentationen der Praktikumsauswertung (ca. 50 Seiten) |
| Anzahl Credits für das Modul | 30, davon 16 für Kernstudium, 7 für Evangelische Theologie und 7 für das andere Unterrichtsfach |